

10 Förderbedingungen

10.1 Förderrichtlinie

Zweck der Förderung

Gefördert werden Projekte, die der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes „Wattenmeer-Achter im Weltnaturerbe“ 2023-2027 dienen und der Region zugutekommen. Im Bereich der Aktivitäten der LAG werden auch Projekte gefördert, die Aufgaben zur Abwicklung der Förderperiode 2014-2022 der LEADER-Region „Wattenmeer-Achter im Weltnaturerbe“ beinhalten oder zum Gegenstand haben.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts. Dazu zählen kommunale Gebietskörperschaften wie z. B. Städte und Gemeinden, Körperschaften des öffentlichen Rechts wie z. B. Kirchengemeinden, aus dem Privatrechtlichen Bereich z.B. Vereine, Verbände und Genossenschaften sowie Privatpersonen und Unternehmen. Der Sitz des Zuwendungsempfängers muss innerhalb der Gebietskulisse des Wattenmeer-Achters liegen bzw. muss die Wirkung des Projektes in die Region hinein zielen. Private Zuwendungsempfänger werden nur gefördert, wenn das Projekt von allgemeinem öffentlichem Interesse ist.

Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden nur solche Projekte, die alle Mindestkriterien der Checkliste erfüllen und eine Mindestpunktzahl von 7 Punkten nach dem Scoring-Modell erhalten (vgl. Kapitel 11).

Gefördert werden nur Projekte, bei denen die LEADER-Förderung einen signifikanten Beitrag zur Umsetzung leisten kann. Bei der Grundförderung dürfen die zuwendungsfähigen Gesamtkosten eines Projektes 200.000 € nicht übersteigen. Bei Partner-, Gemeinschafts- oder Kooperationsprojekten dürfen die zuwendungsfähigen Gesamtkosten 500.000 € nicht übersteigen.

Bei Projekten, die bauliche Aspekte umfassen, ist die örtliche Baukultur zu beachten.

Fördertatbestände

Gefördert werden investive und nicht-investive Maßnahmen, die sich aus den Handlungsfeldern und den entsprechenden Handlungsfeldzielen ableiten. In den nachfolgenden Tabellen sind Fördertatbestände, bezogen auf die entsprechenden Handlungsfeldziele aufgeführt. Jedes Projekt/jede Maßnahme muss mindestens einem dieser Fördertatbestände zuzuordnen sein. Dies gilt auch für Kooperationsprojekte mit anderen LEADER-Regionen.

Die bei den Fördertatbeständen genannten Maßnahmen können folgendermaßen konzipiert sein:

- Vorarbeiten, Erhebungen, Analysen und Konzepte einschließlich darauf bezogener Beteiligungsverfahren oder Kooperationen sowie Maßnahmen für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing;
- Zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung für den zur Projektumsetzung erforderlichen Personaleinsatz;
- Projektbezogene investive Maßnahmen, wie Neuerrichtung, Umbau oder Instandsetzung/Aufwertung und Gestaltung von Gebäuden oder sonstiger Infrastruktur;
- Projektbezogene nicht-investive Maßnahmen, Konzepte und Machbarkeitsstudien, Durchführung von Schulungen und Veranstaltungen einschließlich damit einhergehender Aufwendungen für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung.

Tabelle 31: Fördertatbestände im Handlungsfeld 1: Tourismusregion mit Zukunft

Handlungsfeldziel 1.1 Den Qualitäts- und Resonanztourismus stärken	
FTB 1.1.1	Maßnahmen zur Stärkung der Service- und Dienstleistungsqualität (z.B. Verbesserung der Qualitätssicherung)
FTB 1.1.2	Maßnahmen zur Verbesserung der Customer-Journey (stärken) und Verbesserung der Beziehungsqualitäten zwischen Gästen und Gastgeber:innen (Miteinander von Einwohner:innen und Gästen fördern)
FTB 1.1.3	Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit und Inklusion (z.B. Mehrsprachigkeit der Angebote, barrierefreie Rad- und Wanderwege, Anreisen mit Rollstuhl)
FTB 1.1.4	Maßnahmen zur Qualifizierung der touristischen Anbieter:innen
FTB 1.1.5	Maßnahmen zur Verbesserung, Neueinrichtung und Vernetzung von kulturellen Angeboten
Handlungsfeldziel 1.2 Den Gesundheitstourismus stärken	
FTB 1.2.1	Maßnahmen zur Stärkung und Vermarktung des Thalasso-Tourismus (z.B. Fortbildungsangebote über begleitende Angebote und konzeptionelle Unterstützung bei Angebotspaketen)
FTB 1.2.2	Maßnahmen zur Stärkung des Gesundheitstourismus
Handlungsfeldziel 1.3 Den nachhaltigen Natur- und Aktivtourismus fördern	
FTB 1.3.1	Maßnahmen zur Entwicklung und Umsetzung von strategischen und konzeptionellen Ansätzen
FTB 1.3.2	Maßnahmen zur Förderung des Sporttourismus (z.B. Professionalisierung des wassertouristischen Angebots)
FTB 1.3.3	Touristische Inwertsetzung des Welterbes Wattenmeer und des Biosphärenreservats (z.B. Schutzgebietstourismus, Nationalpark und Kulturgeschichte des Raumes als Impulsgeber bei Angeboten, naturverträgliche Freizeit- und Erholungsangebote)
FTB 1.3.4	Maßnahmen zur Förderung der natur- und aktivtouristischen Angebote (z.B. Outdooraktivitäten, Kanu- und Bootsfahren, Natur- und Tierbeobachtung, Ausbau der Möglichkeiten die Natur aktiv zu erleben)
Handlungsfeldziel 1.4 Dem Fachkräftemangel vorsorgen	
FTB 1.4.1	Unterstützende Maßnahmen zur Fachkräftesicherung und -gewinnung (z. B. durch Qualifizierungs- bzw. Informationsangebote für Arbeitgeber, Berufsorientierung, Programme für Rückkehrer:innen und Berufseinsteiger:innen (z. B. im Bereich Medizin, als unterstützende Maßnahme zur Sicherung der Gesundheitsangebote))
FTB 1.4.2	Maßnahmen zur Förderung von Kooperationen und Netzwerken
FTB 1.4.3	Maßnahmen zur Verbesserung der Willkommens- und Anerkennungskultur
FTB 1.4.4	Unterstützende Maßnahmen zur Förderung der Arbeitgeberattraktivität
FTB 1.4.5	Maßnahmen zur Förderung der Work-Life-Balance, z. B durch Synergien zwischen touristischen und Freizeitangeboten
Handlungsfeldziel 1.5 Perspektiven über den Tourismus hinaus schaffen	
FTB 1.5.1	Maßnahmen zur Initiierung und Stärkung der regionalen Wertschöpfungsketten für Produkte regionaler Herkunft, Erzeugung und Verarbeitung, insbesondere Produkte für die Tourismuswirtschaft und Gastronomie
FTB 1.5.2	Unterstützende Maßnahmen zur Förderung von Angeboten und Infrastrukturen für Co-Working/Remote-Arbeit und Möglichkeiten des „New Work“
FTB 1.5.3	Maßnahmen zur Förderung von Konzepten mit innovativen Ansätzen (z.B. Kreativ-, IT-Branche)

Tabelle 32: Fördertatbestände im Handlungsfeld 2: Lebensraum mit Perspektive

Handlungsfeldziel 2.1 Daseinsvorsorge für lebenswerte Orte fördern	
FTB 2.1.1	Unterstützende Maßnahmen zur Förderung von Ansätzen für nachhaltiges, alternatives Wohnen (z.B. Tiny Houses, modulares Bauen)
FTB 2.1.2	Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Räumen (Innen- und Außenbereiche)
FTB 2.1.3	Unterstützende Maßnahmen zur Sicherung der medizinischen und pflegerischen Versorgung
FTB 2.1.4	Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger, barrierefreier Mobilität (z.B. Sharing-Angebote)
FTB 2.1.5	Unterstützende Maßnahmen zur Sicherung der Grundversorgung
FTB 2.1.6	Maßnahmen zur Förderung der Aufenthaltsqualität und Attraktivität von Ortskernen und des öffentlichen Raums
Handlungsfeldziel 2.2 Die Gemeinschaft und das Ehrenamt sichern und fördern	
FTB 2.2.1	Maßnahmen zur Schaffung von Treffpunkten und Begegnungsorten, insbesondere für Bewohner:innen
FTB 2.2.2	Maßnahmen zur Förderung des generationsübergreifenden Miteinanders sowie Stärkung und Vernetzung von Vereinen und Nachbarschaftshilfe
FTB 2.2.3	Aktivitäten zur Integration von Zweitwohnungsbesitzer:innen, Saisonarbeiter:innen und Unterstützung einer Willkommenskultur
FTB 2.2.4	Investitionen in vielfältige und generationenübergreifende Sport- und Freizeitangebote
FTB 2.2.5	Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung des Ehrenamts (z. B. Bildungsangebote für das Ehrenamt)
FTB 2.2.6	Maßnahmen zur Förderung von Entwicklungsperspektiven zur sozialen, gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, insbesondere der Einbindung in lokale Prozesse (Engagement und Partizipation)
FTB 2.2.7	Maßnahmen zur Förderung von Freizeitangeboten für die Jugend/junge Erwachsene
FTB 2.2.8	Maßnahmen zur Förderung der Familienfreundlichkeit (z.B. Vereinbarkeit von Beruf und Familie)
Handlungsfeldziel 2.3 Regionale Identität und Kultur fördern	
FTB 2.3.1	Maßnahmen zur Inwertsetzung materieller und immaterieller Kulturgüter
FTB 2.3.2	Maßnahmen zur Förderung der regionalen Identität, insbesondere auf Grundlage von ehrenamtlichem und bürgerschaftlichem Engagement
FTB 2.3.3	Maßnahmen zur Stärkung und Unterstützung kultureller Angebote, insbesondere im Bereich der Kreativ-Kultur

Tabelle 33: Fördertatbestände im Handlungsfeld 3: Nachhaltige, resiliente Region

Handlungsfeldziel 3.1 Umwelt-, Klima- und Nachhaltigkeitsbildung in der Region fördern	
FTB 3.1.1	Maßnahmen zur Förderung von Umweltbildungs- und Informationseinrichtungen (z.B. Umweltbildungspfade, digitale Angebote)
FTB 3.1.2	Maßnahmen zur Förderung der Umwelt-, Nachhaltigkeitsbildung und -kommunikation (z.B. Bewusstseinsbildung im Sinne einer Bildung für Nachhaltige Entwicklung)
FTB 3.1.3	Umwelt-, Klima- und Nachhaltigkeitsprojekte auf Nachbarschaftsebene fördern (z.B. Schul- und Gemeinschaftsgärten, Projektwochen, Beratungsangebote)
Handlungsfeldziel 3.2 Klimaschutz und -Anpassung an den Klimawandel durch unterstützende Maßnahmen fördern	
FTB 3.2.1	Maßnahmen zur Einbindung lokaler Betriebe in den Natur- und Klimaschutz (z.B. über Schaffung lokaler Label/Auszeichnungen für vorhandene Bemühungen)
FTB 3.2.2	Maßnahmen zur Unterstützung des Klimaschutzes (z.B. durch Einsparung von Emissionen, insbesondere neue konzeptionelle Ansätze und deren Umsetzung)
FTB 3.2.3	Unterstützende Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (z.B. Anpassungskonzepte für Infrastrukturen)
FTB 3.2.4	Maßnahmen zur Unterstützung nachhaltiger, touristischer Verkehrskonzepte
Handlungsfeldziel 3.3 Umweltschutz und den Schutz der Biosphäre fördern	
FTB 3.3.1	Aktivitäten zur Unterstützung des Natur- und Umweltschutzes (z.B. durch lokale und überregionale Konzepte, kleinere Projekte zur ökologischen Verbesserung und Förderung der Biodiversität)
FTB 3.3.2	Aktivitäten zur Unterstützung der Kooperation und Vernetzung im Bereich Klima-, Umwelt- und Naturschutz
FTB 3.3.3	Maßnahmen zur Inwertsetzung der Kultur- und Naturlandschaft
Handlungsfeldziel 3.4 Ressourcenschutz und -schonung unterstützen	
FTB 3.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Müll und Unterstützung nachhaltiger Recyclingkonzepte
FTB 3.4.2	Maßnahmen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs (z. B. durch modulares Bauen, Nachnutzung leerstehender Gebäude und innovative Ansätze der Brachflächennutzung, insbesondere aber die Herstellung/Berücksichtigung von Multifunktionalität bei Flächen, Gebäuden, Einrichtungen usw. auf investiver oder konzeptioneller Ebene, Informationsbereitstellung und Vernetzungsaktivitäten)
FTB 3.4.3	Unterstützende Maßnahmen in den Bereichen Sharing Economy und Kreislaufwirtschaft
FTB 3.4.4	Unterstützende Maßnahmen durch Förderung von Konzepten und Kooperationen für nachhaltiges Handeln

Tabelle 34: Fördertatbestände im Handlungsfeld 4: LAG-Aktivitäten und Kooperationen

Handlungsfeldziel 4.1: Kommunikation, Sensibilisierung, Vernetzung und Qualifizierung	
FTB 4.1.1	Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Bevölkerung und LEADER-Akteure (öffentlichkeitswirksame Tätigkeiten wie z. B. Pressearbeit, Projektmesse, Informationsveranstaltungen, Projekteröffnungen usw.)
FTB 4.1.2	Aktivitäten zur Vernetzung und zum Austausch, Netzwerkaufbau, Veranstaltungen (innerhalb der Region, mit Nachbarregionen und darüber hinaus, z. B. Bereisungen, gegenseitige Besuche oder den Austausch zu bestimmten Themen inkl. Aufbau von formellen und informellen Netzwerken; Teilnahme an (Netzwerk-)Veranstaltungen anderer Regionen)
FTB 4.1.3	Qualifizierungs- und Schulungsangebote für LAG-Mitglieder, Akteure, bestimmte Zielgruppen oder die Bevölkerung, auch in Zusammenarbeit mit anderen (Nachbar-)Regionen
Handlungsfeldziel 4.2 Personal- und Sachausgaben	
FTB 4.2.1	Regionalmanagement und Geschäftsstelle (darunter fallen Personal- und Sachausgaben)

Zuwendungshöhe und Fördersatz

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Anteilsfinanzierung.

Die Umsatzsteuer wird gefördert, sofern dies durch die LEADER-Richtlinie zugelassen ist. Eine Förderung der Umsatzsteuer setzt weiterhin voraus, dass der Antragsteller/die Antragstellerin nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Die maximalen Fördersätze in Bezug auf die förderfähigen Gesamtkosten sind den nachstehenden Tabellen zu entnehmen. Dabei wird zwischen investiven Vorhaben (z. B. Bauprojekte) und nicht-investiven Vorhaben (z. B. Veranstaltungen) unterschieden.

Zuwendungsempfänger erhalten eine Grundförderung von 65 %, sowohl für investive als auch für nicht-investive Vorhaben. Die Zuwendungsempfänger des Privatrechts benötigen eine öffentliche Kofinanzierung in Höhe von 25 % der LEADER-Förderung.

Alle Zuwendungsempfänger (außer kommunale Gebietskörperschaften)	investive Vorhaben	nicht-investive Vorhaben
Grundförderung	65 %	65 %

Für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Antragsteller mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände beträgt der Fördersatz für Basisdienstleistungen nach Ziffer 5.3 der LEADER-Richtlinie 75 % der Nettokosten, solange die Umsatzsteuer für diese Antragsteller nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehört.

Kommunale Gebietskörperschaften (die kommunalen Partner des Wattenmeer-Achters) können als Zuwendungsempfänger über die Grundförderung von 65 % hinaus bei nicht-investiven Vorhaben höhere Fördersätze erhalten, wenn es sich um Kooperationen innerhalb der Region (Partner- und Gemeinschaftsprojekte) und darüber hinaus (Kooperationsprojekte) handelt.

Kommunale Gebietskörperschaften	investive Vorhaben (außerhalb Art. 73 Abs. 4c) ii der VO (EU) Nr. 2021/2115)	Investive Vorhaben – Basisdienstleistungen (nach Art. 73 Abs. 4 c) ii der VO (EU) Nr. 2021/2115) und nicht-investive Vorhaben
Grundförderung	65 %	65 %
Partnerprojekte		75 %
Gemeinschaftsprojekte		80 %
Kooperationsprojekte		80 %

Die maximale Zuwendungshöhe von 80% EU-Beteiligung (bei Investitionen im Sinne des Art. 68 Strategieplan VO 75%) darf nicht überschritten werden.

Partnerprojekte sind Projekte mit aktiver Beteiligung von mindestens zwei kommunalen Partnern aus der Gebietskulisse des Wattenmeer-Achters.

Gemeinschaftsprojekte sind Projekte mit aktiver Beteiligung von mindestens vier kommunalen Partnern aus der Gebietskulisse des Wattenmeer-Achters, denen alle acht kommunalen Partner zustimmen.

Kooperationsprojekte sind Projekte zwischen kommunalen Partnern aus der Gebietskulisse des Wattenmeer-Achters mit Regionen außerhalb der eigenen Gebietskulisse und/oder mit internationalen Partnern.

Die **Mindestförderung** beträgt 10.000 € für Personen des öffentlichen Rechts und 2.500 € für Personen des Privatrechts. Projekte/Maßnahmen der LAG sind von einer Mindestförderung ausgeschlossen.

Die maximale Fördersumme pro Vorhaben beträgt bei der Grundförderung 50.000 €, bei allen anderen Projekttypen 125.000 €. Die LAG behält sich vor, die Förderquote, wie auch die Förderhöchstsumme nach entsprechendem Beschluss und aufgrund einer Zwischenevaluierung, zum Beispiel nach einem Jahr der Förderperiode, dem Mittelabfluss anzupassen.

Die **laufenden Kosten der LAG** beinhalten alle Ausgaben der LAG im Rahmen der Verwaltung und Umsetzung der Strategie gemäß der LEADER-Richtlinie, insb. die Ausgaben für Regionalmanagement und Geschäftsstelle sowie Sensibilisierungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsaktivitäten. Dies gilt auch für Maßnahmen, Aufträge zur Vorbereitung/Entwicklung von Kooperationsprojekten; Konzeptentwicklungen für Projektideen etc. Die Fördersumme ist für die laufenden Kosten der LAG nicht begrenzt.

Antragsverfahren

Als Stichtag wird der **31. Januar 2027** festgelegt (bzw. der darauffolgende Werktag). Sollten noch Mittel vorhanden sein, wird als **weiterer Stichtag der 15. April 2027** festgelegt. Das gesamte Antragsverfahren ist Kapitel 11.3 zu entnehmen.

Sonstige Bestimmungen

Ausgenommen von der Förderung sind

- Pflichtaufgaben der öffentlichen Hand

- Investitionen in Kulturdenkmäler, die nicht regelmäßig der Öffentlichkeit zugänglich sind
- Investitionen in reine Wirtschaftswege; reine Wirtschaftswege sind Wege, die ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden und keine Funktion im Rahmen des Radwegenetzes oder als Verbindung zwischen Ortschaften haben
- Investitionen in Kunstrasenplätze, bei denen Kunststoffgranulate als Füllstoff zum Einsatz kommen. Der Förderausschluss gilt nicht für Kunstrasenplätze, bei denen kunststofffreie Füllstoffe zum Einsatz kommen (z. B. Sand, Kork), oder Kunstrasenplätze ohne Füllstoffe
- Vorhaben, die ausschließlich die energetische Sanierung von Gebäuden zum Gegenstand haben
- Investitionen in privaten Wohnraum
- reine Straßenbauprojekte an öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 NStrG; weiterhin förderfähig bleiben jedoch:
 - eigenständige öffentliche touristische Rad- und Fußwege (abseits einer „Straße“) und innovative Maßnahmen an diesen (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 NStrG)
 - öffentliche Plätze, die Aufenthalts- und Erholungszwecken dienen (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 NStrG)

Darüber hinaus gelten alle weiteren Regelungen der LEADER-Richtlinie in der aktuellen Fassung.

10.2 Startprojekte

Für die laufende Förderperiode 2023-2027 sind Startprojekte zu nennen, die im finanziellen Umfang mindestens 100.000 € binden. Hintergrund ist, dass LEADER-Regionen in Niedersachsen ihre Budgets in einer nur fünf-jährigen Förderperiode vollständig gebunden haben müssen und die Erfahrung der jetzigen Förderperiode gezeigt hat, dass im Regelfall die begleitenden Prozesse längere Anlaufzeiten hatten. Startprojekte sollen deshalb noch in den ersten Wochen nach der REK-Bewilligung durch das ML umsetzungsfähig sein.

Nachfolgend sind die Startprojekte des Wattenmeer-Achters dargestellt. Die Steckbriefe und alle sonstigen Unterlagen, wie u.a. das Scoringergebnis der Projekte, sind im Anhang 5 zu finden.

Tabelle 35: Übersicht über die Startprojekte

Projektname	Projektträger	Projektkosten	Voraussichtlicher LEADER-Zuschuss
Mobiler Pumptrack auf Borkum	Nordseeheilbad Borkum GmbH	57.665€	37.482 €
Verlängerung der Gleistrasse der Pferdemuseumsbahn auf Spiekeroog	Kulturstiftung Spiekeroog	475.000 €	300.000 €
		Summe	337.482 €

Mobiler Pumptrack

Maßnahme zur Anschaffung eines mobilen Pumptracks für Borkum. Bisherige Planungen eines Skateparks scheiterten an fehlenden Flächen und hohen Kosten. Ein mobiler Pumptrack bietet die Möglichkeit, einen Track temporär auf unterschiedlichen Flächen, im Freien und in Hallen, zu errichten und somit Flächen nur zeitweise in Anspruch zu nehmen. Der Pumptrack kann unterschiedlich zusammengesetzt werden und an unterschiedliche Ansprüche angepasst werden. Zudem ist ebenfalls eine Indoornutzung auch für den Schulsport und Vereinsveranstaltungen möglich.

Verlängerung der Gleistrasse der Pferdemuseumsbahn auf Spiekeroog

Maßnahme zur Verlängerung der bestehenden Pferdemuseumsbahn auf Spiekeroog. Mehrmals täglich fährt die Pferdemuseumsbahn zwischen dem Bahnhofsgelände und dem Café Westend und ist sowohl bei Einheimischen wie auch den Gästen sehr beliebt. Die Strecke soll nun wieder revitalisiert und bis zum historischen Rettungshaus erweitert werden. Der Ausbau bietet eine barrierefreie und umweltfreundliche Erschließung des Nationalparks auf Spiekeroog, des in Umbauplanung befindlichen Rettungsschuppens und dem Zeltplatz im Westteil der Insel. Damit stärkt die historische Pferdebahn auch die regionstypische Identität. Darüber hinaus dient sie auch als touristische Attraktion und erhöht die Urlaubsattraktivität der Insel.